

daß unter Leitung des Ministerrates das Zusammenwirken zwischen den zentralen Staatsorganen und den Staatsorganen der Bezirke erfolgreich gestaltet werden kann und die notwendigen staatlichen Entscheidungen zur übereinstimmenden Entwicklung von Zweigen und Territorien rechtzeitig getroffen werden können (vgl. § 1 Abs. 7 Gesetz über den Ministerrat).

*Der Ministerrat sichert — durch die Wahrnehmung der anleitenden, koordinierenden und kontrollierenden Befugnisse, durch die Einbeziehung in die Ausarbeitung entsprechender Beschlüsse, durch die Ausübung des Weisungsrechts des Vorsitzenden des Ministerrates —, daß die Räte der Bezirke die notwendige langfristige Orientierung für die gesellschaftliche Entwicklung ihrer Territorien erhalten und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Entscheidungen fassen.* Im Auftrag des Ministerrates wirkt die Staatliche Plankommission darauf hin, daß bei der Ausarbeitung der Pläne der Zweige und Territorien deren Übereinstimmung herbeigeführt wird. Sie kontrolliert, ob die territorialen Erfordernisse bei der Plandurchführung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 GöV).

Das Zusammenwirken der zentralen und örtlichen Staatsorgane unter Leitung des Ministerrates ist von besonderer Bedeutung für die effektive Entwicklung der Zweige und der Territorien, insbesondere für die rationelle Nutzung der territorialen Ressourcen, für die synchrone und folgerichtige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für die territoriale Konzentration und Kombination der Produktion und der Investitionen, für eine sinnvolle und effektive Standortverteilung der Produktivkräfte entsprechend den zentralen Aufgaben und den örtlichen Möglichkeiten, für die Bilanzierung von Arbeitskräften, für die Entwicklung der Infrastruktur, der Konsumgüterproduktion sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes usw.

Die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle durch den Ministerrat schränkt die Verantwortung der Räte der Bezirke nicht ein und hemmt nicht deren Initiative. Sie entspricht vielmehr dem Grundsatz, daß die Räte der Bezirke in ihren Territorien für die Erfüllung der zentral festgelegten staatlichen Aufgaben, für die schöpferische Verwirklichung der Beschlüsse der Volkskammer, des Staatsrates, des Ministerrates sowie der Bezirkstage verantwortlich sind. Dementsprechend werden alle grundsätzlichen Aufgaben der Fünfjahrpläne und der jährlichen Volkswirtschaftspläne, insbesondere die komplexen Probleme der Zweig- und Territorialentwicklung, vom Ministerrat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke beraten, wozu Komplexberatungen in den Bezirken stattfinden. So wird von vornherein gewährleistet, daß die Räte der Bezirke in die Ausarbeitung jener Beschlüsse einbezogen sind, die materielle, soziale und kulturelle Erfordernisse und Gegebenheiten ihres Territoriums betreffen.

Weitere bewährte Formen und Methoden sind die regelmäßigen Beratungen des Vorsitzenden des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu wichtigen Entwicklungsproblemen und zu territorialen Schwerpunktfragen. Bedeutende Schwerpunkte dieser Beratungen sind die Erfüllung der Planaufgaben und die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke nehmen an den Sitzungen des Ministerrates entsprechend den Festlegungen des Vorsitzenden teil.